

Information über den Umgang mit Interessenkonflikten (Zusammenfassung)

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften (§ 27 Kapitalanlagegesetzbuch in Verbindung mit § 3 Kapitalanlage- Verhaltens- und Organisationsverordnung sowie § 63 Abs. 2 Wertpapierhandelsgesetz ist die Gesellschaft verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Organisation (Ressourcen und Verfahren) und die unternehmensinternen Überwachungsfunktionen zu treffen, die dazu dienen, Interessenkonflikte, die den Interessen ihrer Kunden abträglich sein könnten, zu regeln.

Die von der Gesellschaft aufgestellte Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten erfüllt diese Anforderung und unterstreicht die hohe Bedeutung, die wir den Interessen unserer Kunden (Investmentvermögen und Dienstleistungsnehmer) beimessen, indem wir für eine faire Behandlung eintreten und dem Bedürfnis unserer Kunden nach einer transparenten Informationspolitik durch die Bereitstellung umfassender und angemessener Informationen nachkommen.

Unsere allgemeine Verfahrensweise zur Behandlung von Interessenkonflikten beruht daher auf folgenden Zielsetzungen:

- ❖ Erstellung einer Risikomatrix zwecks Identifizierung von Interessenkonflikten, die den Interessen unserer Kunden abträglich sein könnten. In dieser Risikomatrix sind die Arten von Dienstleistungen oder Aktivitäten abgebildet, bei deren Erbringung oder Durchführung Interessenkonflikte auftreten können.
- ❖ Vermeidung und Regelung identifizierter Interessenkonflikte durch u.a. folgende Maßnahmen:
 - Einführung von Richtlinien und Verfahren, die Praktiken beschränken, die zu Konflikten führen könnten und die eine ordnungsgemäße Behandlung der Kundeninteressen gewährleisten.
 - Wahrung des Grundsatzes einer unabhängigen Urteilsbildung und Entscheidung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit
 - Keine Annahme von Geschenken oder persönlichen Vorteilen auch externer Funktionen mit Ausnahme der im Rahmen der unternehmensinternen Vorschriften zulässigen
 - Berücksichtigung von Konflikten, wenn neue Kunden, neue Produkte, neue Systeme oder Verfahren eingeführt werden oder wenn Geschäftsbereiche reorganisiert werden, insbesondere im Verhältnis von Kunden der AXA Gruppe zu Nicht AXA Gruppenkunden
 - Keine Transaktionen im eigenem Namen außerhalb der restriktiven Regeln und spezifischen Vorkehrungen der Gesellschaft auszuführen
 - Funktionstrennung für Bereiche mit Interessenkonfliktpotential
 - Keine Angebote oder Dienstleistungs- und Kaufverträge von bzw. an Unternehmen, an denen Mitarbeiter (persönlich oder im Auftrag von AXA IM) ein mittelbares oder unmittelbares Interesse haben, ohne vorherige Zustimmung des Managements und Compliance
 - Strukturierte Vergütungspolitik für Mitarbeiter, um sicherzustellen, dass die Vergütungsmodelle keine Konflikte verursachen, indem falsche Anreize geschaffen werden
 - Unverzögliche Meldung von Interessenkonflikten an Management und Compliance, zwecks Einleitung aller zur Beilegung des Konflikts erforderlichen Maßnahmen
- ❖ Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, bezahlt oder akzeptiert die Gesellschaft keine Zuwendungen wie Gebühren, Provisionen und andere finanziellen oder nicht finanziellen Leistungen im Zusammenhang mit dieser Dienstleistung an und/oder von Dritten.
- ❖ Sollte ein Interessenkonflikt dennoch unvermeidbar sein, sind alle betroffenen Kunden von der Beschaffenheit des identifizierten Konflikts zu unterrichten und darüber zu informieren, dass die von der Gesellschaft getroffenen Vorsichtsmaßnahmen möglicherweise keinen ausreichenden Risikoschutz im Hinblick auf die Interessen unserer Kunden bieten.